

32. 1. Können die Parteien Entscheidung ohne mündliche Verhandlung unter dem Vorbehalt beantragen, daß beiderseits noch innerhalb bestimmter Frist Schriftsätze eingereicht werden dürfen?

2. Darf das Gericht in solchem Fall Schriftsätze berücksichtigen, die erst nach Fristablauf eingehen?

3. Welches Recht gilt für die Rechtsbeziehungen eines ausländischen Rechtsanwalts zu einer deutschen Partei?

4. Verstößen die Regelung der Verzählung von anwaltlichen Vergütungsansprüchen und das Fehlen einer dem § 93 Abs. 2 RNWGbD. entsprechenden Vorschrift im österreichischen Recht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes?

Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 552) — EntlVv. — § 7. BGG. § 196 Abs. 1 Nr. 15. RNWGbD. § 93 Abs. 2. EG.z.BGG. Art. 30.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1936 i. S. Graf v. F.-S. (Bekl.) w. E. (A.). III 184/35.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger, ein österreichischer Rechtsanwalt, fordert mit der Mitte Juli 1931 erhobenen Klage Vergütung für Anwaltsdienste, und zwar 30000 RM. mit Zinsen aus einem schriftlichen Honorarversprechen vom 24. Juli 1928 für die bis dahin und 100 RM. mit Zinsen als Teilbetrag für die nach diesem Zeitpunkt geleisteten Dienste. Das Landgericht hat der Klage in der Hauptsache stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht durch sein „nach § 7 der EntlVv.“ erlassenes Urteil nur den Zinsanspruch ermäßigt, im übrigen aber das erste Urteil, mit einer auf der deutschen Devisengesetzgebung beruhenden, übrigens dem Antrag des Klägers entsprechenden Einschränkung bestätigt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

I. Die erste Revisionsrüge macht geltend, daß Berufungsurteil sei nicht gesetzmäßig erlassen worden. Sie gründet sich auf folgende Verfahrensvorgänge: Nach der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 16. November 1934 stellten die Parteivertreter

schriftlichen Antrag auf Entscheidung nach der Entlastungsverordnung in Aussicht. Am 17. November 1934 ging beim Oberlandesgericht folgende von den beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnete Erklärung ein:

Wir beantragen schriftliche Entscheidung, behalten uns aber noch Erklärungen vor, und zwar für den Beklagten binnen 2 Wochen ab Erhalt des Protokolls vom 16. November 1934, für den Kläger binnen 3 Wochen ab Erhalt des Schriftsatzes des Gegners.

Nach einem Vermerk der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts unter der Niederschrift vom 16. November 1934 ist den beiden Prozeßbevollmächtigten Abschrift dieses Protokolls am 22. November 1934 erteilt worden. Am 18. Dezember 1934 ging beim Oberlandesgericht der Schriftsatz des Beklagten vom 12. Dezember 1934 ein. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erbat mit Schriftsatz vom 5. Januar 1935, eingegangen beim Oberlandesgericht an demselben Tage, Verlängerung der — wie es heißt — am 7. Januar 1935 ablaufenden Erklärungsfrist; der Vorsitzende verlängerte die Frist bis zum 10. Januar 1935. Schon am 7. Januar 1935 lief jedoch der Schriftsatz des Klägers vom 4. Januar 1935 beim Oberlandesgericht ein. Es folgten dann noch ein Schriftsatz des Beklagten vom 31. Januar 1935, Schriftsätze des Klägers vom 5. und 6. Februar, ein Schriftsatz des Beklagten vom 9. Februar, ein solcher des Klägers vom 14. Februar 1935 und schließlich noch ein Schriftsatz des Klägers vom 18. März 1935. Mit dem letztgenannten Schriftsatz wurde eine Bescheinigung des Präsidenten des Landesfinanzamts vom 18. März 1935 übergeben, wonach die Zahlung des Beklagten von 30100 RM. zuzüglich Zinsen und Kosten an den Kläger unter näher bezeichneten, von dem Berufungsgericht demnächst in seine Urteilsformel aufgenommenen Bedingungen genehmigt wurde. Das angefochtene Urteil ist, wie in seinem Eingang angegeben, am 25. März 1935 beschloffen worden. Die Revision meint dazu:

Es möge — in sinngemäßer Anwendung des § 272a ZPO. — zulässig sein, im Verfahren nach der Entlastungsverordnung einer Partei die Erklärung auf eine schon vorliegende Behauptung der Gegenseite vorzubehalten. Unzulässig aber sei es, daß die Parteien sich darauf festlegten, das Gericht solle auch etwaiges neues schriftliches Vorbringen bei seiner Entscheidung berücksichtigen dürfen. Unzulässig sei es auch, daß die Parteien ihre Einverständniserklärung

in der Art befristeten, daß das Gericht erst nach Verlauf von mehreren Wochen zum Erlaß einer Entscheidung befugt sein solle. Schließlich könne diese Einverständniserklärung auch nicht wie hier unter einer Bedingung abgegeben werden, nämlich unter der Bedingung, daß die Parteien die Abschrift der Sitzungsniederschrift vom 16. November 1934 bei der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts beantragen und der Beklagte fristgemäß einen Schriftsatz einreichen würde. Das Berufungsgericht habe auch nicht festgestellt, daß der Schriftsatz des Beklagten vom 12. Dezember 1934 fristgemäß eingegangen sei; tatsächlich sei das nicht geschehen. Wenn auch durch die Berücksichtigung dieses Schriftsatzes der Beklagte an sich nicht beschwert sei, so müsse doch von Amts wegen geprüft werden, ob das Berufungsurteil gesetzmäßig erlassen sei; auch habe der verspätet eingereichte Schriftsatz des Beklagten nicht einen bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Schriftsatz des Klägers auslösen können. Von diesem Schriftsatz des Klägers vom 4. Januar 1935 sei auch nicht festgestellt, ob er innerhalb der Dreiwochenfrist nach Eingang des Schriftsatzes des Beklagten vom 12. Dezember 1934 eingegangen sei. Die Verwertung der späteren Schriftsätze sei durch die Erklärung der Parteien vom 16. November 1934 überhaupt nicht gedeckt.

Diese Klagen sind unbegründet.

Es handelt sich hier, wie auch die Revision nicht verkennet, nicht um ein Verfahren nach § 272a ZPO., sondern um ein Verfahren nach § 7 EntlVo. Danach kann das Gericht mit Einverständnis der Parteien eine Entscheidung ohne jede mündliche Verhandlung treffen. Daß, bevor dieses Einverständnis erklärt worden ist, schon eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, steht nicht im Wege; denn die Parteien können jederzeit vom mündlichen zum schriftlichen Verfahren übergehen. Die Einverständniserklärung darf allerdings nicht unter einer Bedingung abgegeben werden. Eine solche Bedingung liegt aber hier auch nicht vor. Die Parteien haben sich lediglich vorbehalten, daß außer den schon vorliegenden Schriftsätzen noch je ein weiterer Schriftsatz jeder Partei berücksichtigt werden solle, die in gewisser Frist eingereicht werden sollten. Damit ist das Einverständnis im Sinn des § 7 EntlVo. zwar befristet, aber nicht bedingt worden. Gegen eine solche Befristung bestehen keine Bedenken. Dem Gericht ist damit nur untersagt, vor dem Eingang der vorbehaltenen Schriftsätze ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Wenn das Prozeß-

gericht, was in seinem Ermessen liegt, überhaupt auf ein Verfahren ohne mündliche Verhandlung eingeht, können die Parteien auch bestimmen, wann sie ihren Schriftwechsel als abgeschlossen angesehen wissen wollen. Wenn sie im vorliegenden Fall außer den ursprünglich in Aussicht genommenen noch andere Schriftsätze eingereicht haben, so haben sie damit auch deren Berücksichtigung verlangt, und das Berufungsgericht hat durchaus im Sinn beider Parteien gehandelt, wenn es alle eingereichten Schriftsätze verwertet hat. Daß diese Schriftsätze auch neue Behauptungen enthalten durften, unterliegt keinem Zweifel, wie übrigens auch eine nach § 272a ZPO. vorbehaltene Erklärung sehr wohl neue Behauptungen enthalten darf. Enthält der Vorbehalt, welcher der Parteinenerklärung vom 17. November 1934 hinzugefügt war, wie gezeigt, nur ein Verbot an das Gericht, vor Eingang der vorbehaltenen Schriftsätze zu entscheiden, so war das Berufungsgericht, solange die Einverständniserklärung nicht widerrufen war, nicht gehindert, die vorbehaltenen Schriftsätze auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingegangen waren. Übrigens muß darin, daß keine der beiden Parteien gegen die Berücksichtigung irgendeines von dem Gegner nachgebrachten Schriftsatzes Widerspruch erhoben hat, ein Rügeverzicht nach § 295 ZPO. erblickt werden.

II. Dem Streit der Parteien liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Grafen G.-D. planten den Verkauf ihres etwa 18000 ha umfassenden Grundbesitzes in Kärnten, der zum größten Teil mit Wald — darunter viel Schlagbarem — bestanden war. Sie erstrebten einen Kaufpreis von gegen 10 Millionen RM. Die Holzhandelsfirma W. gedachte das anstehende Holz zu kaufen. Den Grundbesitz zu erwerben hatte sie keine Neigung; einer Veräußerung des Waldguts an sie standen überdies Bedenken aus dem österreichischen Grundverkehrs-gesetz entgegen sowie der Wunsch der Eigentümer, wenn möglich an einen Abhüngen zu verkaufen. Die Holzaufkäufer der Firma W., der (inzwischen verstorbene) B. und vor allem der Gutsbesitzer M., verhandelten unter dem Beistand des Klägers mit den Beauftragten der Grafen und gewannen durch Vermittlung eines Grundstücks-maklers den Beklagten als Kaufliebhaber. Ihr Plan ging dahin, daß der Beklagte den Grundbesitz kaufen und sich die zur Bezahlung nötigen Barmittel, die ihm selbst fehlten, durch einen Vertrag mit der Firma W. über Lieferung von Holz sichern sollte.

Weiter war gedacht, daß der Beklagte für sich selbst nur einen Teil des Grundbesitzes zurückbehalten, den Rest den Aufkäufern Z. und M. gegen Zahlung von etwa 15 oder 20000 RM. überlassen sollte. Das letzte wurde sogar in einem schriftlichen Abkommen zwischen Z. und M. einerseits und dem Beklagten — im Beistande des Rechtsanwalts W. — andererseits festgelegt. Am 26. Mai 1928 kam der Beklagte mit M. nach Wien zum Kläger, mit dem der Plan des Gutskaufs des näheren besprochen wurde. Dabei unterzeichnete der Beklagte in Blanks ein Formblatt für eine ganz allgemeine Vollmacht auf den Kläger. Der Schlußsatz lautete: „Dafür verspreche ich ihm, alle seine und seines Herrn Substituten in Gemäßheit dieser Vollmacht unternommenen Schritte für genehm zu halten und von mir geschehen anzusehen, ihm auch die auflaufenden baren Auslagen und seinen Verdienst in . . . ohne Verzug zu bezahlen.“ Der Kläger setzte später an der offengelassenen Stelle das Wort „Wien“ ein. Er führte die Verhandlungen mit den Beauftragten der Grafen weiter mit dem Erfolg, daß am 9. Juni 1928 in Wien in einem „Gedenkprotokoll“ die bis dahin erzielte Einigung festgelegt wurde. Sein wesentlicher Inhalt ging dahin: der Beklagte kaufte den Grundbesitz für 2150000 nordamerikanische Dollars, bei einer Baranzahlung von 250000 \$, Übernahme aufhaftender Hypotheken in Höhe von rund 1180000 \$ und Zahlung des Restes in drei gleichen Teilen am 1. Juli 1929, 1. Juli 1930 und 31. Dezember 1931 unter Bürgschaft einer Großbank. Endgültige Erklärung über den Vertragsschluß war bis zum 15. Juni 1928 vorbehalten.

Am 15. Juni 1928 schloß der Beklagte mit Z. „in dessen Eigenschaft als Beauftragtem der Firma W.“ einen Vertrag auf Begründung einer „Holzbertwertungsgesellschaft“. Der Beklagte sollte als Gesellschaftseinlage ein „Holznutzungsrecht“ im Ausmaß von 1000000 fm Holz aus dem S.-D.ischen Grundbesitz einbringen, wogegen sich die Firma W. verpflichtete, bis zum 1. Juli 1928 400000 \$ aufzubringen und die weiteren Zahlungsverpflichtungen des Beklagten aus dem Kauf dieses Grundbesitzes durch eine Großbank zu gewährleisten. Am Schluß des Vertrags erklärte Z., er mache sich verbindlich, daß der Vertrag von der Firma W. angenommen werde und daß der Beklagte den Kaufvertrag mit den Grafen S.-D. unter den im Gedenkprotokoll vom 9. Juni festgesetzten Bedingungen abschließen könne. Der Beklagte ließ alsbald noch am 15. Juni 1928

durch Rechtsanwalt Wd. dem Kläger drahllich mitteilen, daß sein Vertrag mit der Firma W. abgeschlossen sei. Der endgültige Abschluß des Kaufvertrags zwischen dem Beklagten und den Grafen G. u. D. zog sich noch hin. Diese machten dann ein kurzfristiges Angebot mit einem Kaufpreis von 950000 RM. Die Firma W. hatte sich noch nicht endgültig erklärt, doch rechnete man mit ihrer Zustimmung bis längstens dem 24. Juli 1928. Am 23. Juli 1928 fand sich der Beklagte in Wien ein, um den Kaufvertrag fest abzuschließen. Z. hatte jedoch inzwischen dem Beklagten zu Händen des Klägers gedrahtet, die Frist für Annahme des gräßlichen Angebots müsse verlängert werden, weil innerhalb der gestellten Frist die Finanzierung des Kaufs nicht sichergestellt werden könne; Z. versicherte dabei, daß die Firma W. nach wie vor den Abschluß des Geschäfts erstrebe und daß bei Verlängerung der Frist auch die Finanzierung gesichert sei, andernfalls aber scheitern werde. In der Erwartung, daß der Vertrag mit der Firma W. demnächst zum Abschluß kommen werde, wurden die Verhandlungen über den Gutskauf, bei denen noch gewisse andere Schwierigkeiten bestanden, am 23. und 24. Juli 1928 zwischen dem Beklagten und dem Beauftragten der Verkäufer unter Mitwirkung des Klägers fortgeführt. Am 24. Juli brachte der Kläger in einer mit dem Beklagten unter vier Augen geführten Unterredung die Frage seiner Vergütung zur Sprache mit dem Ergebnis, daß in Form eines Briefs des Klägers an den Beklagten und einer darunter gesetzten vom Beklagten unterschriebenen Einverständniserklärung das Abkommen getroffen wurde, auf das der Kläger seinen Anspruch auf die 30000 RM. stützt. Die weiteren Verhandlungen des Beklagten mit der Firma W., an denen sich auch der Kläger wieder beteiligte, führten nicht zur Einigung; die Firma W. lehnte schließlich endgültig den Vertragschluß ab.

Der Anspruch des Klägers wird in Höhe von 30000 RM. auf die Honorarvereinbarung vom 24. Juli 1928 gestützt, hinsichtlich der weiter geforderten 100 RM. auf die vom Kläger angeblich auch nach dem 24. Juli 1928 für den Beklagten und in seinem Auftrag noch aufgewendeten weiteren anwaltlichen Bemühungen in der Kaufangelegenheit.

III. Für die rechtliche Beurteilung der Klage und der zahlreichen gegen sie erhobenen Einwendungen ergibt sich zunächst die Vorfrage, ob für den streitigen Anspruch deutsches oder österreichisches

Recht maßgebend ist. Das Landgericht hatte sich für jenes entschieden und danach die Klage in der Hauptsache für begründet erklärt. Das Oberlandesgericht dagegen ist zu demselben Ergebnis unter Anwendung ausschließlich österreichischen Rechts gekommen. Die Revision tritt dem entgegen. Ihre Einwendungen können aber keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht befindet sich in seinem grundsätzlichen Ausgangspunkt im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach für die Frage, welches Recht von mehreren in Betracht kommenden anzuwenden ist, in erster Reihe der Wille der Vertragsparteien entscheidet, sofern er sich tatsächlich feststellen läßt, während im anderen Fall ermittelt werden muß, was die Parteien bei vernünftiger und billiger Berücksichtigung aller Umstände über das anzuwendende Recht bestimmt hätten, wenn sie sich der Notwendigkeit einer solchen Bestimmung bewußt gewesen wären (vgl. z. B. RGZ. Bd. 126 S. 206; WarnRspr. 1930 Nr. 43). Die Revision scheidet das auch nicht an. Das Berufungsgericht hat, da eine ausdrückliche Vereinbarung des anzuwendenden Rechts von keiner Seite behauptet war, die eben erwähnte Untersuchung angestellt. Indem es dabei mit Recht den hier vorliegenden besonderen Fall eines Vertrags über Dienstleistungen eines Rechtsanwalts ins Auge gefaßt hat, ist es zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, daß österreichisches sachliches Recht anzuwenden sei. Wie der erkennende Senat schon im Urteil vom 25. Oktober 1935 (RGZ. Bd. 149 S. 121 [127]) ausgesprochen hat, bestimmen sich die Gebühren eines Rechtsanwalts, gleichviel wo er zur Ausführung des ihm aufgetragenen Geschäfts im Einzelfall tätig wird, grundsätzlich nach den in seiner Heimat und an seinem gesetzlichen Wohnsitz geltenden Vorschriften. Darüber hinaus ist aber das am beruflichen Sitz des Rechtsanwalts geltende Recht, wenn nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, überhaupt maßgebend für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Parteien im vorliegenden Rechtsstreit während des ersten Rechtsganges übereinstimmend von der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgegangen seien; an diese Einigung sei der Kläger gebunden. Aber für eine das Prozeßgericht bindende Vereinbarung, daß der Rechtsstreit nach deutschem Recht entschieden werden solle,

liegt keinerlei Anhalt vor, selbst dann nicht, wenn der Kläger im ersten Rechtszug niemals der Anwendung deutschen Rechts widersprochen hätte . . .

Die Revision rügt sodann, das Berufungsgericht sei ersichtlich von der rechtsirrigen Meinung ausgegangen, daß das gesamte Vertragsverhältnis der Parteien, also auch alle beiderseitigen Einzelverpflichtungen, nach einem und demselben staatlichen Recht beurteilt werden müßten, also entweder nach deutschem oder nach österreichischem Recht; wenn es nicht in diesem Rechtsirrtum befangen gewesen wäre, hätte es, wie das der Sachlage entsprochen habe, auf die Verpflichtungen des Klägers österreichisches, auf die des Beklagten aber deutsches Recht angewandt; für dieses spreche auch, daß auf Grund eines in Wien geführten Vorprozesses unter den Parteien rechtskräftig feststehe, daß der Erfüllungsort für den Beklagten im Deutschen Reich liege. Auch diese Rüge ist nicht begründet. Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben keinen Anhalt dafür, daß es angenommen haben könnte, das Rechtsverhältnis der Parteien könne rechtsnotwendig nur nach einem einzigen staatlichen Recht beurteilt werden. Die Sachlage bot auch keinen Anlaß für Anwendung doppelten Rechts, die sich überhaupt nur unter besonderen Gründen rechtfertigt (vgl. RGZ. Bd. 120 S. 72; Warnspr. 1913 Nr. 302). Der Erfüllungsort kann für die Frage, welches Recht anwendbar ist, erst dann Bedeutung gewinnen, wenn kein mutmaßlicher Parteiwille festgestellt werden kann . . .

IV. Es ist also für die Revision davon auszugehen, daß das Rechtsverhältnis der Parteien grundsätzlich nach österreichischem Recht beurteilt werden muß. Ob das Berufungsgericht bei Anwendung dieses Rechts auf den zu entscheidenden Fall die richtigen Folgerungen gezogen hat, kann in der Revision nicht nachgeprüft werden. Alle in dieser Richtung liegenden Angriffe der Revisionsbegründung müssen deshalb unbeachtet bleiben. Fraglich kann lediglich sein, ob etwa nach Art. 30 EG. z. B. W. der Berufungsrichter der einen oder anderen von ihm herangezogenen österreichischen Rechtsnorm die Anwendbarkeit hätte versagen oder eine deutsche Rechtsnorm hätte beachten müssen, deren Fehlen im österreichischen Recht als im Widerspruch zu den Grundsätzen des Art. 30 stehend erachtet werden müßte. In Betracht kommen hier die Vorschriften über die Verjährung und § 93 Abs. 2 RUGebO.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Forderung des Klägers nach österreichischem Recht nicht verjährt sei. Die Verjährungsfrist betrage dort drei Jahre und habe, weil die Forderung spätestens am 24. Juli 1928 vom Beklagten anerkannt worden sei, nicht vor dem 24. Juli 1931 ablaufen können. Das deutsche Recht schreibt in § 196 Abs. 1 Nr. 15 BGB. eine zweijährige Verjährungsfrist vor, ist also dem Beklagten günstiger und könnte, wie mangels ausreichender Feststellungen zunächst unterstellt werden muß, zu der Annahme führen, der eingeklagte Anspruch sei verjährt. Gegen den Zweck der deutschen Verjährungsvorschriften würde es verstoßen, wenn das österreichische Recht im vorliegenden Fall überhaupt keine Verjährung zuließe (vgl. RGZ. Bd. 106 S. 82). Hier handelt es sich aber darum, ob eine zweijährige oder eine dreijährige Verjährungsfrist gelten soll. Durch diese geringfügige Schlechterstellung des Beklagten wird aber der Zweck der deutschen Verjährungsvorschriften nicht berührt (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 22. November 1912 III 173/12 in RG. 1913 Sp. 550 [552]). In Frage könnte nur kommen, ob etwa die österreichischen Verjährungsvorschriften verfahrensrechtlicher Natur sind und deshalb in dem vor deutschen Gerichten verhandelten Rechtsstreit nicht zu beachten wären. Nach den in RGZ. Bd. 7 S. 21 und Bd. 24 S. 383 niedergelegten Grundsätzen hätte dann die Klageforderung als sachlich-rechtlich unverjährbar angesehen werden müssen. Während die beiden genannten Urteile, die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seines Einführungsgesetzes stammen, die dort in Streit stehenden Forderungen als unverjährt anerkannt haben, würde das im vorliegenden Fall mit Rücksicht auf Art. 30 GG.z.BGB. nicht mehr möglich sein. Nach § 1451 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ist aber die Verjährung „der Verlust eines Rechts, welches während der von dem Gesetz bestimmten Zeit nicht ausgeübt wird“. Danach kann nicht zweifelhaft sein, daß die Verjährung dem österreichischen sachlichen Recht und nicht dem Verfahrensrecht angehört. Es kann also auch aus diesem Gesichtspunkt nicht beanstandet werden, daß das Berufungsgericht die österreichischen Verjährungsvorschriften angewendet und danach, für die Revision bindend, den Eintritt der Verjährung verneint hat.

Der Beklagte hat u. a. auch geltend gemacht, daß die am 24. Juli

1928 vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände übermäßig hoch sei und nach § 93 Abs. 2 RMGebO. herabgesetzt werden müsse. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das österreichische Recht eine dem § 93 Abs. 2 entsprechende Bestimmung nicht kennt. Es hat aber zugleich auch festgestellt, daß die am 24. Juli 1928 vereinbarte Vergütung nach den Umständen nicht übermäßig hoch sei. Es hat allerdings nur die Umstände zur Zeit der Vereinbarung berücksichtigt, nicht aber auch die Tatsache, daß der Plan des Beklagten, auf dessen Gelingen die Honorarvereinbarung abgestellt war, gescheitert ist und der Beklagte nunmehr die Vergütung aus eigenen Mitteln aufbringen muß, ohne in dem Gewinn des geplanten Geschäftes eine Gegenleistung zu haben. Bei Anwendung deutschen Rechtes würde deshalb vielleicht die Entscheidung beanstandet werden können (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 15. Januar III 203/34, teilweise abgedr. HR. 1935 Nr. 725). Es läßt sich aber nicht annehmen, daß die Anwendung österreichischen Rechtes, das keine richterliche Herabsetzung einer vereinbarten übermäßig hohen Rechtsanwaltsvergütung vorsieht, dem Art. 30 GG. z. BGG. zuwiderläuft. Das österreichische Recht kennt die Wichtigkeit eines Vertrags wegen Buchers, wegen Ausbeutung des Leichtsinns, der Unerfahrenheit usw. des Gegners; ferner untersteht der österreichische Rechtsanwalt der Dienststrafgewalt, wenn er durch übermäßige Vergütungsforderungen die Pflichten seines Standes verletzt. Der Unterschied zwischen österreichischem und deutschem Recht in der hier in Rede stehenden Frage ist nicht so erheblich, daß die Anwendung des österreichischen Rechtes „direkt die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen“ würde (RGZ. Bd. 60 S. 300, Bd. 93 S. 183; JW. 1924 S. 1710 Nr. 1). Es kann sonach dahingestellt bleiben, ob der in § 93 Abs. 2 RMGebO. niedergelegte Rechtsatz, der reichsrechtlich nur für das im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommende in § 1 das. abgegrenzte Anwendungsgebiet der Gebührenordnung für Rechtsanwälte gilt, überhaupt als ein allgemeines deutsches Gesetz im Sinne des Art. 30 GG. z. BGG. anzuerkennen ist.